



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Stadtverwaltung Cottbus · Postfach 101235 · 03012 Cottbus

Fraktion CDU
Herrn Dr. Wolfgang Bialas
Erich Kästner Platz 1
03046 Cottbus

Datum
24.09.2019

Geschäftsbereich/Fachbereich
Finanz- und Verwaltungsmanage-
ment
FB 20/Vollstreckungsbehörde

Ihre Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 25.09.2019 Kommunale Finanz- und Vollstreckungsdienstleistungen für Dritte

Sehr geehrter Herr Dr. Bialas,

1. Es wird eine Übersicht von allen Dienstleistungen im Finanz- und Vollstreckungsbereich an Dritte erbeten sowie die gesetzliche oder vertragliche Grundlage für diese Dienstleistungen.

Die Dienstleistung der Stadtverwaltung Cottbus für Dritte im Bereich Vollstreckung besteht in der Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen. Im Jahr 2018 sind 2 977 Fälle eingegangen, die Aufteilung gestaltet sich wie folgt:

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten

Ansprechpartner/-in
Frau Rehn

Zimmer

Mein Zeichen

Telefon
0355 612-2226

Fax
0355 612-132204

E-Mail
kaemmerei@cottbus.de

Bezeichnung	Anzahl	Gesetzliche Grundlage
Vollstreckungsersuchen GEZ	1 665	§ 17 VwVGBbg
Vollstreckungsersuchen Landesverwaltungen	483	§ 17 VwVGBbg
Vollstreckungsersuchen HMK/IHK/Ärztammer	145	§ 17 VwVGBbg
Vollstreckungsersuchen Finanzämter	47	§ 17 VwVGBbg
Vollstreckungsersuchen Polizeibehörden, Bezirks- kassen, weitere	50	§ 17 VwVGBbg
Vollstreckungsersuchen Amts-/Gemeinde-/Stadt- /Kreisverwaltungen	587	§ 17 VwVGBbg
darüber hinaus:		
Vollstreckungsersuchen Amt Burg	245	öffentlich- rechtliche Vereinbarung
Vollstreckungsersuchen Gemeinde Kolkwitz	215	öffentlich- rechtliche Vereinbarung

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000
21
BIC: WELADED1CBN

2. Wie hoch ist der jeweilige Material- und Personalkostenaufwand für die Leistungserbringung?

Der Material- und Personalkostenaufwand im Vollstreckungsgebiet Cottbus für Forderungen von Dritten (gem. § 17 VwVGBbg) kann nicht extra ausgewiesen werden, die Beitreibung erfolgt schuldnerbezogen und nicht nach Forderungsart.

Für die erledigten Vollstreckungsaufträge gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen -Vollstreckungsgebiet Amt Burg/Gemeinde Kolkwitz- entstand im Jahr 2018 nachstehender Aufwand:
(Berechnung erfolgt fallbezogen - Anteil Burg, Kolkwitz zur Gesamtfallzahl)

	Burg	Kolkwitz
anteilige Fälle	2,7 %	3,9 %
anteiliger Kostenaufwand	18,5 T€	23,6 T€
<u>insgesamt: 42,1 T€</u>		

3. In welchem Verhältnis stehen die Aufwendungen und die Erlöse für die jeweiligen Dienstleistungen?

Die Höhe der Grundgebühr bestimmt sich nach der Summe der Forderungen, für die im Zeitpunkt der erstmaligen Geltendmachung bereits Vollstreckungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 1 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg (BbgKostO) ergriffen worden sind.

Die auf der Grundlage BbgKostO sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen (Amt Burg und Gemeinde Kolkwitz) erhobenen Vollstreckungsgebühren und -auslagen wurden durch die Vollstreckungsschuldner bzw. durch die Kostenerstattung verpflichtete Gläubiger im Jahr 2018 wie folgt bezahlt:

Bereich Burg:	12,5 T€
Bereich Kolkwitz:	13,8 T€
<u>gesamt:</u>	<u>26,3 T€</u>

Daraus ergibt sich nachstehender Kostendeckungsgrad:

Kostenaufwand	Erstattungen/Einnahmen	Kostendeckungsgrad
42,1 T€	26,3 T€	62,4 %

Für die Gesamtbetrachtung und ergänzend zu den reinen Zahlen für den Aufwand und den Erlös nach BbgKostO wird im Folgenden das Ergebnis der Beitreibung für das Jahr 2018 ausgewiesen, insgesamt rund 1,9 Mio. € (Aufwand Stadt Cottbus 723 T€). Diese schlüsseln sich wie folgt auf:

- => 1,2 Mio. € eigene Forderungen für die Stadt Cottbus
- => 458 T€ fremde Forderungen
- => 112 T€ Forderungen Bereich Burg,
davon 6,2 T€ eigene Forderungen für die Stadt Cottbus
- => 117 T€ Forderungen Bereich Kolkwitz,
davon 38,6 T€ eigene Forderungen für die Stadt Cottbus

4. Welche Wege und Mittel gibt es für die Stadtverwaltung, diese pflichtigen oder freiwilligen Verwaltungsdienstleistungen für Dritte, wo die Aufwendungen größer sind als die Erlöse, aufzukündigen bzw. neue vertragliche Regelungen zu treffen?

Bei den Zuständigkeiten per Gesetz kann nur durch interne Maßnahmen versucht werden, eine zeitnahe Bearbeitung zu realisieren, um Forderungen möglichst schnell und effektiv beizutreiben. Wir setzen auf gut geschultes Personal und die Nutzung digitaler Möglichkeiten (wie z. B. elektronische Übermittlungersuchen mit der Deutschen Rentenversicherung, Landesmelderegister, elektronisches Vollstreckungsportal).

Freiwillige Aufgaben sind hier die Vollstreckung für die Gemeinde Kolkwitz und das Amt Burg. Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen dazu bestehen seit 2003 und können jährlich bis zum 30.09. gekündigt werden.

Freundliche Grüße

In Vertretung

Dr. Markus Niggemann